

1973

21. Nov. 1973

Einschränkung des Verbrauchs flüssiger Treib- und Brennstoffe

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 21. November 1973
(Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Verordnung über Einschränkungen im Verbrauch flüssiger Treib- und Brennstoffe wird genehmigt und auf Montag, den 26. November 1973 in Kraft gesetzt.
2. Die Verordnung über das Sonntagsfahr- und -flugverbot wird mit nachstehenden Aenderungen genehmigt und auf Sonntag, den 25. November 1973, in Kraft gesetzt:

Artikel 2, Ziffer b:

"der praktizierenden Aerzte und Tierärzte;"

Artikel 3:

wird aufgehoben

Artikel 4:

wird zu Artikel 3 usw.

Artikel 6 (neu):

"Diese Verordnung tritt am 25. November 1973 in Kraft und gilt bis und mit 10. Dezember 1973."

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BK	2	(Mz) zum Vollzug
- EVD	10	zur Kenntnis
- EPD	6	" "
- EDI	3	" "
- JPD	3	" "
- EMD	4	" "
- FZD	9	" "
- VED	5	" "
- EFK	2	" "
- Fin., Del.	2	" "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sauwau



820.2

Bern, den 21. November 1973

AusgeteiltAn den BundesratEinschränkung des Verbrauches an
flüssigen Treib- und Brennstoffen1. Allgemeines

Die Ereignisse im Nahen Osten haben nicht nur zu enormen Preissteigerungen geführt. Der Einsatz des Erdöles als politische Waffe hat nun auch zur Folge gehabt, dass auf dem europäischen Markt eine gewisse Knappheit an Erdöl und Erdölprodukten entstanden ist, die uns zu einschränkenden Massnahmen zwingt. Wir haben zwar Pflichtlager für einen Friedensbedarf von 6 Monaten, sind jedoch der Ansicht, dass diese Vorräte als strategische Reserve in Bereitschaft zu halten sind und nicht bei den ersten Anzeichen einer Einfuhrerschwerung verbraucht werden dürfen. Da die Zufuhrbeschränkungen noch nicht sehr schwerwiegend sind, kann die gegenwärtige Situation mit einfachen, relativ wenig einschneidenden Massnahmen behoben werden, so wie dies im Winter 1956 auch geschehen ist.

Mit Bericht vom 16. Oktober 1973 orientierten wir Sie über die vorgesehenen Massnahmen, wobei als erstes eine Kontingentierung mit einem Wochenendfahrverbot vorgesehen wurde. Es geht darum, die vorhandene Ware so rasch wie möglich in den Griff zu bekommen und gleichzeitig eine für den Anfang begrenzte Einschränkung zu erzielen.

In Ergänzung der von Ihnen bereits beschlossenen Verordnungen über die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit ausserorts sowie über die Abgabe von Treibstoffen an Tankstellen unterbreiten wir Ihnen in der Beilage die Entwürfe zu je einer Verordnung über Einschränkungen im Verbrauch flüssiger Treib- und Brennstoffe und über das Sonntagsfahr- und -flugverbot.

2. Kontingentierung der Abgabe und des Bezuges von flüssigen Treib- und Brennstoffen

Die Verordnung stützt sich auf die Artikel 3, 18 und 20 des Bundesgesetzes vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge. Die in Artikel 18 umschriebene Voraussetzung, nämlich die ernstliche Störung der Zufuhr von lebenswichtigen Gütern, erachten wir als erfüllt.

Die Kontingentierung darf im gesamten Handelsverkehr als wirkungsvolle Sparmassnahme bezeichnet werden, solange die Verbrauchseinschränkungen nicht zu gross sind. Schwierig zu handhaben ist die Kontingentierung der Treibstoffe gegenüber den Verbrauchern, weil die Halter von Tankstellen die Abgabe in vernünftigem Masse einschränken und ihr Kontingent möglichst gleichmässig auf ihre Kundschaft verteilen sollten. Wir sehen vor, die Abgabe von Treibstoffen vom Import an die Handelsfirmen und von diesen an die Halter von Tankstellen zu beschränken. Die Halter von Tankstellen bleiben damit in ihren Abgaben an Verbraucher frei; hingegen sind ihre dafür zur Verfügung stehenden Mengen durch die reduzierten Lieferungen des Handels und ihre eigenen Vorräte beschränkt. Eine gleichmässige Beschränkung der Bezüge der Verbraucher nach Massgabe der Lebenswichtigkeit der Bedürfnisse lässt sich durch die Kontingentierung nicht erzielen. Im Gegensatz zur Lage bei den Treibstoffen bietet die Durchführung der Kontingentierung bei den Brennstoffen keine technischen Schwierigkeiten. Der Verbrauch von Brennstoffen soll neben

der Kontingentierung auch dadurch eingeschränkt werden, dass die Raumtemperatur grundsätzlich am Tag auf 20° C und in der Nacht auf 17° C herabgesetzt werden soll.

Bezüglich der Einzelheiten erlauben wir uns, auf den Entwurf der Verordnung zu verweisen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Kontingentierung der Brennstoffe auf 75 %, wie sie von uns vorgeschlagen wird, je nach Lage der Firma eine Aeufnung der Import- und Handelslager um 5 - 20 % erlaubt. Für die Belieferung der Verbraucher, deren Vorräte zu Ende gehen, stehen bei einer Kontingentierung auf 75 % pro Monat der Kontingentsperiode 4 - 7 % ihres Jahresbedarfes zur Verfügung. In diesem Umfang ist die Versorgung der Verbraucher in der Kontingentsperiode sichergestellt. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass ein grosser Teil der Brennstoffverbraucher heute und auf Monate hinaus über Vorräte verfügt. Diese Verbraucher haben aber alles Interesse, mit ihren Vorräten sparsam umzugehen, weil sie ihre Nachversorgung nicht als gesichert betrachten dürfen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass unser Departement nötigenfalls Ihrer Behörde noch Massnahmen über Einschränkungen im Verbrauch von Treibstoffen im Luftverkehr unterbreiten wird. Die entsprechenden Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

3. Ausfuhrbeschränkungen

An sich wäre es naheliegend gewesen, die Ausfuhr, gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, ebenfalls einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, damit nicht grössere Partien ins Ausland verkauft werden.

Da unser Land nicht zu den traditionellen Exporteuren gehört und im wesentlichen nur überschüssige Raffinerieanteile ins Ausland verkauft werden, kann nach unserer Ansicht vorläufig auf diese Massnahme verzichtet werden. Damit aber trotzdem nicht unerwünschte Reexporte auftreten, haben wir die "Carbura", Schweizerische Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe, verpflichtet, die Importbewilligungen nur gegen Abgabe einer Reexport-Reverserklärung abzugeben. Darnach verpflichtet sich der Importeur, die eingeführte Ware nicht wieder ins Ausland zu verschieben. Die Oberzolldirektion kontrolliert, ob diese privatrechtliche Einschränkung eingehalten wird. Diese mildere Form der Ausfuhrkontrolle dürfte vorläufig genügen, weshalb wir keine schärferen Massnahmen unterbreiten.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Abgabe von Treibstoffen an Tankstellen am 17. November 1973 insbesondere Tankstellen in Grenzgebieten von ausländischen Automobilisten in ausserordentlichem Ausmass zur Betankung aufgesucht wurden. Es bleibt nun die praktische Erfahrung mit dieser Verordnung abzuwarten.

4. Sonntagsfahr- und -flugverbot

Wir haben auch die Frage geprüft, ob allenfalls im Sinne einer flankierenden Massnahme zur Kontingentierung ein Wochenendfahr- und -flugverbot oder ein Sonntagsfahr- und -flugverbot eingeführt werden soll. Dies hätte den Vorteil, dass der Bundesrat eine Massnahme trifft, die von der Bevölkerung erwartet wird. Damit würde dem einzelnen Verbraucher der Ernst der Lage bewusst. Es ist auch daran zu erinnern, dass in Holland, Belgien, Dänemark und Westdeutschland Sonntagsfahrverbote bereits erlassen sind. Bei dieser Sachlage unterbreiten wir Ihnen im Sinne eines Eventualantrages den Entwurf einer Verordnung über das Sonntagsfahr- und -flugverbot. Dabei hat es die Meinung, dass das Sonn-

tagsfahr- und -flugverbot nur während der drei nächsten Sonntage gelten soll. Es bleibt abzuwarten, ob diese Massnahme allenfalls nach Neujahr erneut in Kraft gesetzt werden muss. Aufgrund der Entwicklung der Verhältnisse werden wir in der Sitzung des Bundesrates vom 21. November 1973 definitiv Antrag stellen.

5. Anhören der interessierten Organisationen

Zur Zeit werden noch die interessierten Organisationen angehört. Der Unterzeichnete wird Sie über das Ergebnis mündlich orientieren.

6. Kleines Mitberichtsverfahren

Die Sachbearbeiter der Justizabteilung sowie des Luftamtes sind einverstanden.

Gestützt auf diese Darlegungen stellen wir folgenden

A n t r a g :

1. Der Entwurf einer Verordnung über Einschränkungen im Verbrauch flüssiger Treib- und Brennstoffe wird genehmigt und auf Montag, den 26. November 1973 in Kraft gesetzt.
2. Eventuell: Der Entwurf einer Verordnung über das Sonntagsfahr- und -flugverbot wird genehmigt und auf Sonntag, den 25. November 1973 in Kraft gesetzt.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen erwähnt

Protokollauszug an
sämtliche Departemente